Deutsche Zugabe
zum
sechsten Jahrgang
der
hebräischen Monatsschrift (המאסף) der Sammler.

Herausgegeben
von einer Gesellschaft hebräischer Litteraturfreunde
zu Königsberg und Berlin.

April 1790.

Edict
des hochseligen und in Gott ruhenden Kaisers,
Josephs des Zweiten
die Juden in Galizien betreffend.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser. rc. Nach den in Ansehung der Judenschaft getroffenen vorläufigen Vorkehrungen ist es sowohl den angenommenen Grundsätzen der Duldung übereinstimmend, als dem allgemeinen Besten zuträglich, den Unterschied, den die Gesetzgebung bisher

zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben, und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte zu gewähren, deren sich unsere übrigen Unterthanen zu erfreuen haben.

Im allgemeinen also soll die galizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl als Pflichten vollkommen, wie andere Unterthanen angesehen, insbesondere aber von den Verordnungen, welche in Ansehung der Religionsübung, des Unterrichts, der Gemeindeverfassung, des Bevölkerungsstandes, der Nahrungswege, der politischen, und Rechtbehörden, und der Pflichten gegen den Staat bestehen, die Anwendung auf folgende Art gemacht werden.

Religion.

§. 1. Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen durchaus frey, und ungehindert seyn.

§. 2. Statt der bei mehreren Gemeinden bestandenen Ortsrabbiner soll von nun an in jedem Kreise nur ein ordentlicher Rabbiner bei der in der Kreisstadt bestehenden Judengemeinde, oder wenn in der Kreisstadt keine Gemeinde wäre bei einer andern zahlreicherern Judengemeinde des nämlichen Kreises bestellt werden. Den übrigen Judengemeinden aber sind allein sogenannte Religionsweiser oder Schulsinger gestattet.

§. 3. Der Kreisrabbiner hat die Aufsicht über die Religionsweiser, oder Schulsinger des ganzen Kreises, und fertiget den Amtswer-

bern

bern nach vorhergegangener Prüfung das gewöhnliche Zeugniß aus.

§. 4. Dem Kreisrabbiner bei seiner Gemeinde, wie dem Religionsweiser und Schulsinger bei der seinigen, liegt ob: 1. die Geburts, Traungs und Sterbregister der Judengemeinde zu führen, und 2. über die Schächter der Gemeinde die Aufsicht zu tragen.

§. 5. Die **Wahl der Kreisrabbiner** geschieht an dem nämlichen Tage, auf eben diese Art, und für eben so lange Zeit, welche für die Wahl der Gemeindevorsteher in dem 18. §. vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß nur ein Rabbiner gewählt wird, daß derselbe eben nicht aus der wählenden Gemeinde selbst genommen werden muß, und daß, um vorher versichert zu seyn, ab der Gewählte die Stelle annehme, den Ausschlag der Wahl erst nach 4. Wochen dem Kreisamte anzuzeigen nothtwendig ist.

Nach Verlauf von 6. Jahren, von der ersten Wahl an zu rechnen, welche nach Vorschrift dieser Patente geschehen wird, ist das Kenntniß des deutschen Schulunterrichts, um zu dem Amte eines Rabbiners zu gelangen, als eine unumgänglich nöthige Eigenschaft erforderlich.

§. 6. Wenn ein Kreisrabbiner während seiner Amtsführung stirbt, und bis zur allgemeinen Wahl noch mehr als 4. Monate sind, soll dessen Platz inzwischen wieder besetzt, und davon längstens binnen 6. Wochen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden.

§. 7. Die Religionsweiser, oder Schulsinger, der sogenannte Schames, und andere untere Diener der Gemeinde können von derselben nach Gutbefinden bestellt, müssen aber immer aus derselben gewählet, und nach Verhältniß der Stärke

und Vermögensumstände entweder ordentlich besoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnet, diese Belohnug aber muß genau bestimmet, und von dem Kreisamte selbst bestätiget werden. Auf gleiche Weise ist die Besoldung der Kreisrabbiner zu bestimmen, und von dem Kreisamte zu bestätigen, zu dieser Besoldung haben alle Gemeinden des Kreises nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände beizutragen.

§. 8. Fremde im Lande herumziehende Prediger, und Schulsinger sind bei keiner Gemeinde zuzulassen, sondern als Landstreicher anzusehen, und zu behandeln.

§. 9. Gemeinden, welche zu ihren Religionsübungen eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdiensts bestimmtes Privathaus haben, behalten dieselbe, und wird ihnen gestattet, sie auszubessern, oder wieder neu zu erbauen. Auch wird das Kreisamt, wenn eine Gemeinde zahlreich genug, und die nöthigen Kosten zu tragen vemögend ist, die Erbauung einer Synagoge erlauben.

Wenn aber ein Jud die Erlaubnß zu erhalten wünschet, für sich allein zur eignen Bequemlichkeit das Gebet in seinem Hause mit Aufstellung der Thoras zu verrichten, so hat er dafür eine Taxe von 50 fl. rhn. jährlich zu entrichten, die für die jüdische Normalschulen zu verwenden ist.

§. 10. Jeder Gemeinde ist erlaubt, eine eigene Begräbnißstätte oder sogenannten Gottesacker zu haben, und dazu von der Herrschaft den Grund zu erkaufen. Für die Erlaubniß eine neue Synagoge zu erbauen, und eine Grabstätte zu errichten, sind die vorgeschriebenen Kammeraltaxen zu bezahlen.

Unter-

Unterricht.

§. 11. Um die Judenschaft durch bessere Bildung des Verstandes, und der Sitten fähiger zu machen, den heilsamen Absichten des Staats zuzusagen, wird für die jüdische Jugend, in so weit es thunlich ist, bei jeder Gemeine eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalchulen angelegt werden. Die Lehrer dieser Schulen sind zugleich als Uebersetzer der Gemeinde in Eidespflicht zu nehmen.

§. 12. Und da nach der gegenwärtigen gesetzmäßigen Verfassung das Kenntniß der deutschen Sprache und Schrift, der Judenschaft von mehr als von einer Seite zur Nothwendigkeit wird, so soll an den Orten, wo eine deutsche Schule besteht, kein Jüngling zu den Talmudunterricht gelassen werden, wenn er mit dem Zeugnisse des deutschen Schullehrers nicht darthun kann, daß er die deutsche Schule gehörig besucht, und den Unterricht derselben sich zu Nutze gemacht habe.

Ueber die Beobachtung dieser Vorschrift sollen die Schuloberaufseher, und die bei den deutschen Schulen der Judengemeinde angestellten Lehrer gehörig wachen, und die Uebertretungsfälle immer sogleich dem Kreisamte anzeigen, welches sowohl dem Hausvater, den der Jüngling angeht, als den Lehrer, der denselben ohne Zeugniß der deutschen Schule genommen hat, jeden mit einem dreytägigen Verhaft strafen, und die Zurücksendung des Schülers in die deutsche Schule besorgen wird.

§. 13. Auch soll kein Jud getrauet werden wenn er sich nicht über den in einer öffentlichen Schule, oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht mit dem im §. 12. vorgeschrie-

nen Zeugnisse ausweisen kann. Hiervon sind jedoch diejenigen ausgenommen, die im Jahre 1786, da diese Anordnung zu erst erlassen worden ist, das 13te Jahr schon erreicht hatten.

Diejenigen, welche dieser auf die Bildung der Juden abzielenden Anordnung zuwider, sich trauen lassen, werden nach dem §. 48. des 4ten Kap. des bürgerlichen Gesetzbuches von politischen Verbrechen behandelt, diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, werden ihres Amts entsetzet, und für unfähig, jemals ein Amt zu bekleiden, erklärt.

§. 14. Damit die Juden, welche dem Lehramte sich widmen wollen, die vorgeschriebene Normalmethode erlernen, und zu ihrer Bestimmung tauglich machen können: soll soll bei der Hauptnormalschule zu Lemberg ein jüdisches Schulmeisterseminarium unter der Aufsicht der Schuldirekzion angelegt, und die Kosten der Schulanstalten sollen aus dem Betrage bestritten werden, den jeder zur Schutzsteuer verpflichtete jüdische Hausvater ohne Unterschied des Vermögens, und Gewerbs unter den Namen 5ten Guldenbetrags, wie bisher, zu bezahlen verbunden ist.

Gemeindeverfaßung.

§. 15. Dermalen ist die galizische Judenschaft in 141. mit Einschluß der Bukowina in 143. Gemeinden eingetheilet, welche Eintheilung auch ferner bestehen soll.

§. 16. Die Vereinigung der Juden in Gemeinden hat bloß die besonderen auf die Eigenschaft als Juden sich beziehenden Angelegenheiten zum Zwecke. Sie sind also eigentlich nur, wie Innungen, zu betrachten, bey deren Mitgliedern in allem, so den oben bezeichneten Zweck ihrer Ver-

Vereinigung nicht betrifft, keine Unterscheidung von andern Unterthanen statt findet. Es gehört demnach jeder jüdische Einwohner als Unterthan zu derjenigen Gemeinde, zu welcher die übrigen Ortseinwohner, sie mögen Christen oder Juden seyn, gehören, und er kann eben sowohl zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählet werden, als er das Befugniß hat, bei dieser Wahl mitzustimmen, obwohl er als Jud derjenigen aus den 143. Gemeinden zugeschrieben bleibt, zu welcher er nach der vorerwähnten Eintheilung gehöret.

§. 17. In jeder Gemeinde sollen zur Leitung der Geschäfte Gemeindevorsteher erwählet werden. Die Zahl derselben ist bei allen Gemeinden auf drey festgesetzt, mit Ausnahme von Lemberg und Brody, in welchen Städten wegen größe der Gemeinden, die Zahl auf sieben bestimmt wird.

§. 18 Die Wahl der Gemeindvorsteher geschieht nach folgenden Regeln:

1. Wird sie alle 3. Jahre am 15. September und wenn am diesem Tage ein jüdischer Feyertag einfält, am nächstfolgenden vorgenommen. Die erste Wahl wird im Jahre 1789. gehalten.

2. Zur Wahl sind sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde zu erscheinen berechtigt. Wo aber ein Haus mehrere Eigenthümer hat, soll nur einer aus ihnen die Stimme haben, und zwar der Eigenthümer des größern Antheils.

3. Die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden.

4. Sie sind der Wahl nicht fähig, wenn sie nicht ein eigenes Haus besitzen. Nach der im 5. für die Rabbiner bestimmen Zeit, müssen sie sich auch über das Kenntniß des deutschen Schulunterrichts ausweisen können.

5. Jede Gemeinde wählt sechs, die von Lemberg und Brody aber vierzehn Männer.

6. Zu der Wahl wird allzeit ein von der Ortsobrigkeit hiezu ernannter Stellvertreter, bei den zwey zahlreicheren Gemeinden zu Lemberg und Brody aber ein Kreiskommißär erscheinen, welcher mit dem wirklichen Gemeindevorsteher die Stimmensammlung gemeinschaftlich vornimmt.

7. Die letzteren machen von den Namen derjenigen, welche sie zur Wahl fähig halten, ein Verzeichniß, dem sie ihren eigenen Namen beizusetzen befugt sind.

Jedem Wählenden wird davon eine Abschrift gegeben, der dann die Namen derjenigen, denen er seine Stimme ertheilt, herabreißt, und dem Stimmensammler behändigt. Die Mehrheit der Stimme entscheidet.

8. Von den durch die Mehrheit der Stimmen gewählteu 6. oder 14. Kandidaten muß längstens vor Verlauf von 14. Tagen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden, welche von dem obrigkeitlichen Stellvertreter, zu Lemberg und Brody von dem Kreiskommissär, und dem größeren Theile der Stimmführer unterschrieben seyn soll.

9. Aus den vorgeschlagenen Kandidaten ernennt das Kreisamt ohne Verzug drey, und für Lemberg und Brody sieben wirkliche Gemeindevorsteher, zeigt sie der Landesstelle an, und läßt sie der versammelten Judengemeinde jedesmal durch die Ortsobrigkeit bekannt machen.

10. Sollten bei der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird das Kreisamt die Gemeindevorsteher aus eigener Macht ernennen.

11. Die von dem Kreisamte ernannten Gemeindevorsteher treten jedesmal mit 1ten November ihr Amt an.

12. Eine gleiche Wahl und Vorstellung der Kandidaten muß immer, auch noch dann geschehen, wenn die Gemeinde mit ihren gegewärtigen Vorstehern zufrieden ist, und solche daher in ihrem Amte bestätigen will. In diesem Falle hat sie ihren einhellig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, unterfertigten Wunsch dem Kreisamte schriftlich anzuzeigen, welches, wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen, immer darauf Rükſicht nehmen wird.

13. Wenn einer von den Vorstehern in den ersten zwey Jahren seines Amtes stirbt, oder auf andere Art vom Amte kommt, so kann die Gemeinde, um ihn zu ersetzen, auf vorige Weise sogleich zwey Kandidaten wählen, und vorschlagen. Im dritten Jahre bleibt seine Stelle bis zur allgemeine Wahl unbesetzt.

§. 19. Die Pflichten dieser Vorsteher sind: daß sie ihre Gemeinde, wo es nöthig ist, vertreten, in ihrem Namen sprechen, ihre Gerechtsame vertheidigen, für die Verpflegung der armen Juden sorgen, die zu den Gemeindeauslagen bestimmten Beiträge einheben, wenn es in unvorhergesehenen Fällen um eine neue Gemeindeauslage zu thun ist, sich an das Kreisamt verwenden, und überhaupt alles dasjenige besorgen, und handhaben, was zum Wohl der Geweinde abzielt.

Bei diesen, und allen Gemeindegeschäften, und Rechnungen soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden.

Zum genaueren Unterrichte über ihre Amtsverrichtungen aber werden sie auch noch mit einer besondern Anweisung versehen.

Von den Gemeindevorstehern jeder Gemeinde haben in Amtsangelegenheiten einer für alle, und alle für einen zu haften, sie können daher auch ihre

Amtsgeschäfte nach Wohlgefallen unter sich vertheilen, oder in Besorgung derselben unter sich abwechseln.

§. 20. Die Gemeindevorsteher sollen von Seite der Gemeinde in Ehren gehalten, und in ihrem Amte durch Gehorsam, und Folgsamkeit erleichtert werden: wie dann die Magisträte, und Kreisämter selbst ihnen mit Unterscheidung zu begegnen angewiesen sind.

Jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Stärke, und Vermögensumstände wird den Gemeindevorstehern eine jährliche Belohnung an Geld, oder andern Vortheilen bestimmen, die durch das Kreisamt zu bestätigen ist. Die Wahltaxen aber werden ihnen gänzlich nachgesehen.

§. 21. Dagegen werden sich die Gemeindevorsteher befleissen, ihre Pflichten genau, getreu, und eifrig zu erfüllen, und sich aller mittelbarer, und unmittelbarer Gelderpressungen, und jedes Mißbrauchs ihres Amtes enthalten, widrigens ihre Vergehungen mit doppelter Strenge geahndet, und ausser einer angemessenen Leibesstrafe auch die Amtsentsetzung, und Abschaffung aus dem Lande darüber verhängt werden soll.

§. 22. Zu Bestreitung der bei jeder Gemeinde vorfallenden Unkosten und Bedürfniße endlich, hat jeder Hausvater nach seiner Gewerbsklasse einen Beitrag zu leisten.

Dieser Gewerbsklassen sind drey:

In die erste Klasse gehören diejenigen, welche entweder eigene oder gepachtete Felder bauen, die sich mit Handarbeit, oder durch Dienste, die sie anderen für Lohn leisten, ernähren, ingleichen die Handwerker, Faktoren, Tändler, Fuhrleute, und Schänker.

In

In die zweyte Klasse, die in öffentlichen oder Gemeindediensten stehenden Personen, als Aerzte, Chyrurgen, Rabbiner, Schulsinger, desgleichen diejenigen, welche bildende Künste treiben.

In die dritte Klasse endlich diejenigen, die sich durch ordentliche Wirthschaft und Handel ernähren, als Pächter, Fabrikanten, Handelsleute, Wechsler, und Kapitalisten.

Bevölkerungsstand.

§. 23. Um das dem Staate ebenfalls nöthige Kenntniß der jüdischen Volksmenge mit den sich dabei ereignenden Veränderungen zu erhalten, wird bei der Judenschaft die Seelenbeschreibung durch das Militär auf eben die Art eingeführt, und fortgesetzt werden, wie bei den christlichen Unterthanen üblich ist.

§. 24. Alle Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl derselben in einem Orte hört gänzlich auf. Es steht daher den Juden frey in allen Fällen, wo es christlichen Unterthanen durch die Gesetze gestattet ist, und in soferne das gegenwärtige Patent für die Juden keine Einschränkung enthält, sich ohne Entrichtung einer Ehebewilligungstaxe zu verehligen, und haben sie in Ansehung des Ehevertrags sich bloß nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, und den für Galizien in allgemeinen erlassenen Vorschriften zu verhalten.

§. 25. Nach Verlauf des Jahrs 1790. wird in den Dorfschaften der Aufenthalt nur denjenigen Juden, die sich mit der Feldwirthschaft, oder mit einem Handwerk nähren, gestattet. Sollten nach dieser Zeit Juden, die andere, als diese beiden Nahrungswege einschlagen, auf dem platten Lande angetroffen werden, so sollen sowohl sie, als die

Herr-

Herrschaft, welche sie aufgenommen, oder geduldet hat, empfindlich bestrafet werden.

§. 26. Fremden Juden wird die Einwanderung, und Ansiedlung in Galizien in der Regel nur dann erlaubt, wenn sie sich erklären, sich dem Ackerbau zu widmen, und wenn sie ihre Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können.

Im Falle sich aber ein nützlicher Handels- und Gewerbsmann in Galizien niederlassen wollte, so hat er sich an die Landesstelle zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumet ist, die Erlaubniß nach Umständen zu ertheilen.

§. 27. Das Uibersiedeln von einem Orte zum andern ist auf die nämliche Art gestattet, als es den übrigen Unterthanen frey steht, zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes von einer Herrschaft zur andern überzuziehen.

§. 28. Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Entrichtung des gesetzmässigen Abfahrtgeldes gestattet. Doch hat derjenige, welcher auszuwandern Willens ist, vorher mit seiner Grundobrigkeit, mit seiner Gemeinde, und falls er Gläubiger hat, auch mit diesen sich auszugleichen, und darüber sowohl, als über den Betrag des Vermögens, welches er mit sich nimmt, glaubwürdige Zeugnisse bei dem Kreisamte einzubringen, welches die Auswanderungsgesuche zur Ertheilung der Einwilligung der Landesstelle zusenden wird. Diejenigen, welche ohne von der Landesstelle erhaltene Bewilligung in Geheim auswandern, sollen in Betretungsfalle nach der Vorschrift des Emigrationspatent behandelt werden.

§. 29. Zur Erhaltung der Ordnung sowohl in den Konskriptionsbüchern, als andern bürgerlichen Geschäften ist bereits die Vorsehung getrof-

fen,

fen, daß jeder jüdische Hausvater einen bestimmten Namen führe.

Denselben hat er stäts unverändert beizuhalten, und sind seine Kinder und Nachkömmlinge, so lange sie in den Erblanden wohnen, darnach immer auf gleiche Weise zu benennen. Derjenige, welcher irgend eine öffentliche Schrift, ohne den angenommenen Zunamen ausstellte, oder bei irgend einer Behörde überreichte, soll durch einen Verhaft von 14 Tagen bestraft werden.

§. 30. Damit die Bevölkerungslisten der Judenschaft stäts mit Genauheit, und Zuverläßigkeit geführet werden, ist jeder Hausvater verpflichtet, die in seiner Familie sich ereignenden Veränderungen den Gemeindevorstehern anzuzeigen, welchen obliegt, gemeinschaftlich mit dem Rabbiner, oder wo kein solcher ist, mit dem Schulvorsteher oder Schulsänger ein richtiges Verzeichniß über Geburten, Trauungen und Sterbfälle in deutscher Sprache auf eben die Art bei der Gemeinde zu halten, wie diese Verzeichnisse von den Pfarrern der christlichdn Gemeinden gehalten werden.

Nahrungswege.

§. 31. Der Judenschaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu ereiben, und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern angewiesen, und durch die Gesetze gestattet sind. Daher alle hierin bisher bestandeneu Beschränkungen, in soferne solche die Judenschaft allein betrafen, gänzlich aufhören.

§. 32. Nur allein solche Pachtungen, die mehr den Müßiggang befördern, als zu nützlicher Aemsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft einzuleiten, zur Absicht hat, aneifern, sollen ihr so lang untersagt seyn, bis Betriebsamkeit und Fleiß

in

in andern Gewerben bei derselben allgemeiner wird. Daher bleibt es hierin bei der bisherigen Beschränkung, wodurch Juden von den Pachtungen der Schänkhäuser sowohl auf dem offenen Lande, als in Städten gänzlich ausgeschlossen sind.

Die Kreisämter haben darüber auf das sorgfältigste zu wachen, und in Uebertretungsfällen den Juden, welcher eine Schankpachtung hat, mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen, und von der Pachtung selbst abzuschaffen; die Herrschaft aber, welche ihm dieselbe überläßt, das erstemal zu der auf den halbjährigen Pachtbetrag festgesetzten Geldstrafe, das zweitemal zu Erlegung des ganzen jährlichen Pachtbetrags anzuhalten, das drittemal aber dieselbe der Verwaltung ihrer Güter zu entsetzen.

§. 33. Erlaubte Schankgewerbe sind also für gegenwärtig nur solche, die in Städten von Juden in eigenen Häusern, und auf eigene Rechnung getrieben werden.

Es wird demnach die unter dem 5ten November des Jahrs 1784. ergangene Verordnung, welche denjenigen Juden, die bis dahin auf solche Art sich genähret haben, auch ferner dabei zu verbleiben erlaubt, hiemit erneuert. Mit dem Tode, oder Austritte des Gewerbsmannes aber, oder mit dem Verkaufe des Hauses erlischt dieses Recht, und kann auf des Eigenthümers Erben, oder Nachfolger nicht übertragen werden.

§. 34. Eben dieselben Ursachen, die es für das Wohl der galizischen Unterthanen nothwendig machen, die Juden von den Schankpachtungen zu entfernen, schliessen sie auch von den Pachtungen aus, die

1. einzelen Gründe, welche unterthänigen Kontribuenten gehören,

2. Mahl=

2. Mahlmühlen

3. den Zehend einer Herrschaft oder Geistlichkeit

4. Markt- und Standgeld, Weid- Weg- und Pflastergeld zum Gegenstande haben, erb oder zeitliche Pachtung ganzer Güter ist unter dem Verbothe nicht verstanden, mithin auch die Pachtung der angeführten Realitäten und herrschaftlichen Gefälle nicht, wenn sie von den übrigen Einkünften eines Guts nicht abgesondert werden, sondern einen Theil der im ganzen gepachteten Nutzung desselben ausmachen.

Ein Jude, der sich in eine der vorerwehnten durch die Gesetze untersagten Pachtungen einläßt, eben sowohl, als der Verpachter soll mit der oben §. 32. festgesetzten Strafe belegt werden.

§. 35. Nebst Handwerken, Gewerben und erlaubten Pachtungen wird den galizischen Juden auch aller Handel mit jeder Gattung Waaren, in so weit gestattet, als sie dabei die allgemeinen Handlungsgesetze beobachten, auch ihre Bücher vorschriftmäßig, und in landesüblicher Sprache führen. Die nämliche Erlaubniß bezieht sich auch auf fremde Juden, und auf die jüdischen Einwohner von Brody, so weit nemlich fremden christlichen Handelsleuten der Handel in Galizien gestattet ist.

§. 36. Das Herumtragen der Waaren von Haus zu Haus, oder das sogenannte Hausiren ist den Juden ebenfalls, sowohl in Städten und Märkten, als in Dörfern nach den darüber im allgemeinen bestehenden Verordnungen erlaubt.

§. 37. Damit die Juden zum Ackerbau eingeleitet, und zugleich dürftigen Judenfamilien Gelegenheit verschaffet werde, bei dem Feldbau ihre Nahrung zu finden, so soll jede Judengemeinde auf

hier

ihre Kosten eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln, und dazu nach den Gewerbsklassen beitragen.

Die Zahl der Familien, die angesiedelt werden müssen, und die Art der Ansiedlung wird den Gemeinden durch die Kreisämter bekannt gemacht werden.

§. 38. Bei so vielen der Judenschaft nunmehr eröffneten ehrbareu Nahrungswegen ist es um so billiger, daß die im allgemeinen wegen Müßiggänger, Landstreicher, und muthwilligen Bettler sowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen auch in Ansehung der Juden strenge gehandhabt werden.

§. 39. Jede jüdische Gemeinde hat daher für die Verpflegung ihrer Armen eben so zu sorgen, wie es bei den christlichen Gemeinden üblich ist. In jenen Gemeinden aber; wo die Juden mit den Christen vermischt leben, haben auch die ersteren mit den letzteren zur Unterstützung der Lokalarmen zu konkurriren, dagegen aber daselbst auch die Juden mit ddn Christen an den Lokalversorgungsanstalten gleichen Antheil zu nehmen.

§. 40. Wenn ein jüdischer Hausvater, oder mehrere ohne ihr Verschulden durch Feuer verunglücken, kann ihnen, wie christlichen Unterthanen, von dem Kreisamte erlaubet werden, eine Sammlung zu veranstalten.

Politische = und Rechtsbehörden.

§. 41. In politischen Angelegenheiten ist die Judenschaft der ordentlichen Landesobrigkeit nach der vorgeschriebenen Ordnung unterworfen.

Daher ein Jude gleich dan übrigen Landrseinwohnern eine Beschwerde, oder ein Gesuch in politischer Angelegenheit znerst bei seiner Grundobrigkeit, dann bei dem Kreisamte, und endlich bei der

der Landesstelle, und bei beiden letzteren immer in deutscher Sprache abgefaßt, anzubringen, auch zum Beweise, daß diese Ordnung beobachtet worden ist, der höheren Behörde jedesmal den Bescheid der vorhergehenden Unteren beizulegen hat, ausser in Beschwerden gegen die Verzögerung einer untern Stelle, als in welchem Falle eine solche Beilegung unmöglich ist.

§. 42. Streitigkeiten der Gemeinde unter sich hat die Ortsobrigkeit allein zu schlichten, und sind die Kreisämter damit nicht zu belästigen.

§. 43. Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältnisse des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, so ist mit ihnen, wie mit den übrigen Unterthanen nach der unter dem 1ten September des Jahrs 1781, in Unterthanssachen ergangenen Verordnung zu verfahren.

§. 44. Wie die gallizische Judenschaft in politischen Angelegenheiten den Landesstellen unterworfen ist, so soll sie in Rechtssachen von den bestehenden ordentlichen Gerichten abhängen.

Daher wird den Rabbinern, da ihre Gerichtsbarkeit ohnehin schon gänzlich aufgehoben ist, noch bei Strafe von 50 Dukaten verbothen, jemanden in den sogenannten großen, oder kleinen Bann zu thun, das Halseisen anzuschlagen, irgend eine öffentliche Buß aufzulegen, oder was sonst immer für eine Gerichtsbarkeitshandlung auszuüben.

§. 45. Um den häufigen im Namen der Judengemeinden nur von einzelnen oder einer Parthey ohne Vollmacht der Gemeinde bei den Kreisämtern sowohl als der Landesstelle angebrachten Bittwerbungen und Beschwerdführungen Einhalt zu thun, ist den politischen sowohl, als Gerichts-

stellen verbothen eine Schrift von irgend einer Judengemeinde anzunehmen, wenn dieselbe nicht von den Gemeindevorstehern, als den eigentlichen Vertretern der Gemeinde eigenhändig unterzeichnet, und das Gemeindeinsiegel, welches stets in ihrer Verwahrung zu verbleiben hat, beigedruckt ist.

§. 46. Alle Rechtsstreitigkeiten der Juden sowohl mit Christen, oder unter sich, über was immer für einen Gegenstand, sollen von dem obrigkeitlichen Richter der ersten Behörde nämlich der Ortsobrigkeit, dem Magistrate, oder wohin die Sache sonst gehört, den allgemeinen Landesgesetzen, und der Gerichtsordnung gemäß abgehandelt, und entschieden werden. Die weitere Berufung geht an das Appellationsgericht.

§. 47. Wie demnach die Judenschaft in allem nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen von dem Staate den übrigen Unterthanen gleich gehalten wird, so sollen auch alle sowohl ehmals anbefohlenen, als durch die Gewohnheit eingeführten äusserlichen Unterscheidungszeichen in Tracht und Kleidung vom Jahre 1791 angefangen ganz aufhören, und die bisher übliche Kleidung nur den Rabbinern allein beizubehalten erlaubt seyn.

Pflichten gegen den Staat.

§. 48. Der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen von dem öffentlichen Schutze genießt, legt ihr auch mit diesen gemeinschäftliche Pflichten gegen denselben auf. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen und Entrichtungen.

Daher sie Botengänge, Gemeinde, Wegausbesserungen, diejenigen, welche Zugvieh halten, Militärvorspanne, gleich den christlichen Ortsbewohnern zu leisten, jüdische Hauseigenthümer

mer in den Orten, welche zu dem Straßenbau frohnen, die Straßenfrohnen mit der Hand, durch die bestimmten Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüdischen Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten haben.

Da, wo sie von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, haben sie sich nach jenem zu achten, was das neue Urbarialpatent dießfalls bestimmt.

§. 49. Ingleichen sind die jüdischen Unterthanen wie die christlichen zur Militärstellung geeignet, und daher auf dieselben alle wegen der Rekrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden.

Um dieselben jedoch nicht in verschiedene Reglementer zu zerstreuen, sollen sie insgemein bloß dem Militärfuhrwesen vorbehalten bleiben, wo sie nach ihren Religionsbegriffen, und Gebräuchen gemeinschaftlich zusammen essen können.

Es wird darauf auch in so weit Rücksicht genommen werden, daß sie am Sabath zu keiner andern Arbeit angehalten werden sollen, als welche allenfalls die Noth fordert, und wozu auch Christen an Sonn- und Feyertägen angehalten werden.

Jenen Juden aber, die eigens statt dem Fuhrwesen lieber unter dem Feuergewehr dienen zu wollen verlangen, wird dieses zugestanden werden.

§. 50. Die Entrichtungen der Judenschaft sind die Schutzsteuer, und die Verzehrungssteuer vom Koscherfleisch.

§. 51. Jeder jüdische Hausvater hat jährlich vier Kaisergulden als Schutzsteuer zu entrichten, von welcher aber sowohl diejenigen Hausväter, die sich gegenwärtig bloß von dem Feldbau näh-

ren, als diejenigen, welche sich demselben in Zukunft allein widmen werden, ausgenommen sind.

Die Eintreibung der Kontribution hat so, wie bei christlichen Unterthanen zu geschehen.

§ 52. Die Verzehrungssteuer vom Koscherfleisch ist

1. Von einem pohlnischen Pfund, Rindvieh, Kalb, Lamm, Schöpfen oder Ziegenfleisch 1 ¾ kr.
2. Von einem Huhn, oder einer Taube 1 kr.
3. Von einer Gans 7 kr.
4. Von einem indianischen Huhn 10 kr.

§. 53. Die Einrichtung geschieht auf folgende Weise:

Alles Fleisch des Thieres muß versteuert werden, ausgenommen der Kopf, die Füße, und die Eingeweide, welche dem Fleischhauer zur Vergütung seiner im Aushauen zum Kleinverkauf erlittenen Einbusse frey bleiben.

§. 54. Wo auch die hinteren Viertheile des geschächteten Viehes gereiniget, und der Judenschaft zum Genusse verkauft werden können, ist von diesen, wie von den vorderen Theilen, die Steuer zu entrichten.

Das sogenannte Tröfefleisch aber, welches von dem Koscher zurückbleibt, ist den jüdischen Fleischhauern erlaubt, allerorten frey zu verkaufen.

§. 55. Es sollen auch dieselben niemals angehalten werden, Koscherfleisch, wenn es mit dem Aufschlage belegt, und folglich nur allein für die Judenschaft bestimmt ist, zu ihrem Nachtheile, um den gewöhnlichen Preis an das Militär,

oder andere christliche Landeseinwohner zu überlassen.

§. 56. Dagegen wird auch den jüdischen Fleischhauern auf das strengste untersagt, unter was immer für einem Vorwande den Preis des Koscherfleisches über den gewöhnlichen, und den dazu eingerechneten Betrag des Aufschlags zu erhöhen, und dadurch die Judenschaft bei diesem nothwendigen Nahrungsmittel zu überhalten.

§. 57. Ein Schächter darf ohne einen bei der Direkzion des Gefälls erhaltenen Erlaubnißschein keine Schächtung vornehmen. Uebertretungen dieses Verboths werden im ersten Falle mit einer Strafe von 50. fl. rhn. bestraft, im zweiten Falle wird der Uebertreter für unfähig zum schächten erkläret.

Die Ortsrabbiner, Religionsweiser, oder Schulsinger sollen die Schächter anhalten, daß keiner ohne Erlaubnißschein eine Schächtung vornehme.

Wo die Rabbiner, Religionsweiser, oder Schulsinger diese Pflicht verabsäumen, und eine Uebertretung geschieht, werden sie des Amts entsetzt, und mit einer Geldstrafe von 100. Gulden rhn. belegt, wovon die eine Hälfte zur Gefällskasse, die andere in die Policeykasse gehört.

§. 58. Zu Verhütung des Unterschleifs überhaupt müssen die Schächter immer in einer Stadt wohnen. Will ein entfernt wohnender Jud von seinem Vieh etwas schächten lassen, so muß er dasselbe entweder zu dem nächsten Schächter bringen, oder allenfalls diesen zu sich rufen.

§. 59. In gleicher Absicht wird verbothen, von einem Orte zum andern Fleisch zu führen. Dagegen dieses Verboth irgendwo eingebrachte Fleisch soll, wenn es gefunden wird, verfallen seyn, und

ist

ist der Uebertreter noch anzuhalten, nicht nur die Steuer davon zu entrichten, sondern auch einen Kaisergulden von jedem Pfunde zu erlegen, wovon die eine Hälfte der Gefällskasse, die andere Hälfte der Kreispolizeykasse zufließt.

§. 60. Es ist auch keinem galizischen Juden erlaubt, weder ausser Landes schächten zu lassen, oder ausser Landes zu kaufen, und einzuführen, noch einen ausländischen Schächter in das Land zu rufen.

Eben so wenig kann einem Fremden Juden, der in das Land kommt gestattet seyn, irgend eine steuerbare Fleischgattung einzuführen. Alles auf solche Art eingebrachte Fleisch wird den eigenthümern abgenommen, und unter die Armen des Orts vertheilt. Ausser dem werden sie noch zu der §. 59. bestimmten Strafe angehalten.

§. 61. Wer immer eine Beeinträchtigung dieses Gefälls anzeigt, erhält die auf den angezeigten Fall gesetzte Geldstrafe, in so weit sie der Gefällekasse zuzufliessen hat.

§. 62. Wenn jüdische Fleischhaker, und Schächter irgendwo die Judenschaft nicht zur Genüge versehen, so wird es der Gefällsdirekzion frey stehen, eigene Fleischhaker, und Schächter einzusetzen.

§. 63. Uebrigens muß jede Gemeinde sich die nöthigen Gewichte aus dem Betrage der Fleischbankmiethe selbst anschaffen.

§. 64. Alle vorhergehenden die Abgaben der Juden bestimmenden Vorschriften haben auf die in dem Bukowiner Kreise wohnenden Juden keine Anwendung, in Ansehung welcher es, bis auf weitere Anordnung bei der gegenwärtigen Verfassung der Steuerangelegenheit verbleibt.

Wir versehen Uns demnach, daß die galizische Judenschaft aus der Aufmerksamkeit, welche Wir allen

allen auf ihre Verfassung sich beziehenden Gegenständen zuwenden, Unsere Sorgfalt für ihr wahres, und dauerhaftes Wohl nicht verkennen, und sich bestreben wird, des Landesfürstlichen Schutzes, den ihr gegenwärtiges Gesetz zusichert, sich durch genaue Befolgung der ihr dadurch auferlegten Pflichten würdig zu machen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 7. May im siebenzehnhundert neun und achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im fünf und zwanzigsten, und der erbländischen im neunten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis. Bohiæ. Supus. & A. A. prmus. Cancius.

Franz Karl Freyherr von Kreßel

Johann Wenzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.

Joseph Freyherr von Alten Sumerau.

לוח הטעות
לשתי תקופות הראשונות

צד	שורה	תחת	קרא
ט׳	כ״ו	גס	נס
י״ב	ו׳	דעאמקראמטיט	דעאמקראמטים
ס״ו	ט״ו	סמכ	סמה
—	כ״ט	הסה	הסס
כ״ח	ב׳	חוק	חוק
ל״ד	ט״ו	הַבַּעַל	הַבַּעַל **)
—	י״ח	חסר	**) מברגלויבן / פמרמורטהיין.
מ״ח	י״ו	כו	כי
מ״ט	י״ט	תכונת	תכונת
נ׳	ד׳	ידעתי	ידעת
נ״ו	י״ח	דדום	דרום
—	כ״ב	רער	דער
נ״ז	י״ג	הלו	הלוז
נ״ח	יוד	בדרכו	בדרכי
ס״ג	י״ח	שהיה	שיהיה
ס״ט	ד׳	תענוגוה	תענוגות
—	ט״ו	בגד	בגו
—	כ״ו	אחר הטור חסר	ומן המסיתים
—	כ״ו	מלת נכור יתירה	
ע״ב	י״ד	יפיל	יפול
—	י״ו	המתנות	המחנות
—	כ״ד	סום	סוס
ע״ח	ח׳	התחלת	בתחלת.
ע״ט	ט׳	גאָט	גאָטן
פ״ב	יוד	ברעה	לרעה
פ״ד	י״ז	יודע	יודע
פ״ו	—	התכוה	והתכי

צד	שורה	תחת	קרא
—	י"ח	יפת ויפת	יפה ויפה
—	י"ט	בדברו	נדברי
—	כ"ה	תרעי	תרע
פ"ח	כ"ד	נסתרו להיפך	נסתר ולהיפך
פ"ט	י"ג	ממסליו	מסלין
—	כ"ח	מספר למספר	איכות לאיכות
ל"ג	א'	ברך	בדק
ל"ח	ב'	הוא	היא
ל"ט	—	בסליו	טבת
ק"י	ה'	מכבידים	מכבדם
קי"ג	ג'	המחנות	המתנות
—	ד'	סקל	ספקל
קט"ו	י"א	תמוכב	תסובב
קכ"ו	ט'	טרעמטר	טרעסטר
קכ"ח	כ"ו	ישכול	ישכיל
קס"ח	ד'	הוא	היא
ק"ע	י"ח	בנור	בכור
קע"א	ח'	המרכבסי	המרכבה
—	ט"ו	עין	עוד
קפ"ד	י"ט	הרב	הרע
—	כ"א	בעפורסם	המפורסם
קפ"ח	י"ד	ואסר	אסר
קפ"ט	כ"ו	ריבטין	ריבטיגן
